

FAQ zum Schreiben „Durchführung der Abschlussprüfungen; vergleichende Arbeiten“ vom 03.04.2020

- 1. Die Anforderungen an die Abläufe an Prüfungstagen sind an unserer Schule aus räumlichen und /oder personellen Gründen nur umsetzbar, wenn es parallel zu den Abitur-/MSA-Prüfungen keinen weiteren regulären Unterricht gibt. Können wir davon ausgehen?**

Antwort:

An Szenarien einer Wiedereröffnung der Schulen wird zurzeit noch gearbeitet, die Wiederaufnahme des Unterrichts wird vermutlich schrittweise erfolgen. Die Durchführung der Prüfungen hat Vorrang vor der Erteilung von Unterricht.

Wenn im Laufe der Zeit die allgemeinen Verhaltensbeschränkungen gelockert werden sollten, können zu gegebener Zeit auch die Verfahrensvorgaben für die Prüfungen angepasst werden. Bei kleinen Prüfungsgruppen und bei Nachschreibeterminen schließen sich Prüfungsdurchführung und Teile des regulären Unterrichts nicht zwangsläufig aus.

- 2. Wie sollen sich Schulleitungen verhalten, wenn die Durchführung der Prüfungen aufgrund von Personalknappheit nicht gesichert ist?**

Antwort:

Sollte sich eine solche Situation abzeichnen, dass nicht genügend Personal für die Durchführung der Prüfungen zur Verfügung steht, muss sich die Schulleitung so frühzeitig wie möglich mit der zuständigen Schulaufsicht in Verbindung setzen, um das Vorgehen zu klären. In Absprache mit der Schulaufsicht können dann z.B. Lehrkräfte benachbarter Schulen zur Unterstützung der Prüfungsdurchführung gewonnen werden. In jedem Fall sind bei der Planung des Personaleinsatzes an den Prüfungstagen – so wie sonst auch üblich - ausreichende Reserven und Bereitschaften einzuplanen, um kurzfristige Ausfälle ausgleichen zu können.

- 3. Können größere Räume (Aula, Sporthalle) von entsprechend mehr Personen gleichzeitig genutzt werden? Dürfen in solchen großen Räumen auch größere Prüfungsgruppen die schriftlichen Prüfungsarbeiten schreiben?**

Antwort:

In größeren Räumen können unter Einhaltung der Abstandsregelungen auch größere Gruppen von Prüflingen gleichzeitig arbeiten. Dabei ist zu beachten, dass die Abstandsregelungen auch beim Betreten und Verlassen der Räume sowie bei der Ausgabe und dem Einsammeln der Prüfungsunterlagen eingehalten werden können.

- 4. Durch die zeitversetzte Ankunft der Prüflinge soll gewährleistet werden, dass keine größeren Gruppen von Prüflingen beim Eintreffen in der Schule entstehen. Hier wird von einem zeitlichen Abstand von 10 Minuten gesprochen, in dem die Prüflinge zur Prüfung erscheinen sollen. Ist damit ein zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Gruppen, oder zwischen den einzelnen Prüflingen gemeint?**

- 5. Müssen die Prüflinge ab dem Eintreffen in der Schule bis zum Betreten des Prüfungsraums ununterbrochen beaufsichtigt werden, damit der vorgesehene Abstand eingehalten wird? Gilt dies entsprechend auch am Ende der Prüfung. Müssen an den Prüfungstagen über die gesamte Zeit die Eingangsbereiche der Schule beaufsichtigt werden?**

Antwort:

Der zeitliche Abstand von 10 Minuten für einzelne Gruppen von Prüflingen ist nur ein Beispiel dafür, wie Sie vorgehen können. Bei einem großen Schulhof und mehreren Eingängen, die benutzt werden können, sind andere Verfahrensweisen möglich, bei denen dennoch ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Selbstverständlich können Sie immer mehrere Personen gleichzeitig bestellen, wenn diese wissen, dass sie Abstand halten müssen. Die vorherige Belehrung der Schülerinnen und Schüler dazu ist wichtig. Der Bereich, in dem die Prüflinge eintreffen, muss beaufsichtigt werden, das Betreten des Gebäudes muss auf Aufforderung erfolgen. Eine lückenlose Aufsicht bis zum Betreten der Prüfungsräume muss jedoch nicht erfolgen. Nach dem Ende der Prüfungen müssen die Schülerinnen und Schüler umgehend das Schulgelände verlassen. Auch zum Ende der Prüfungszeit ist eine Aufsicht vor dem Schulgebäude bzw. im Eingangsbereich der Schule erforderlich, jedoch in diesem Bereich nicht durchgängig während der gesamten Dauer der Prüfung.

- 6. Zum Passus: Eine erhöhte Temperatur ist ein Grund, der Prüfung fernzubleiben. Ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit nötig und obliegt es der Schule, die Temperatur ggf. zu überprüfen?**

Antwort:

Wie in den Jahren zuvor bedarf es eines ärztlichen Attestes, wenn eine Abiturprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten werden kann. Abweichend von den sonst üblichen Regelungen kann dieses Attest jedoch in diesem Jahr fernmündlich oder per E-Mail durch einen Arzt auf Grund von Ferndiagnose erstellt werden. Eine Überprüfung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler durch die Schule findet nicht statt.

Schülerinnen und Schüler, die offenkundige Krankheitssymptome zeigen, sind durch die bzw. den Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung auszuschließen und zum sofortigen Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern und auf einen Nachschreibetermin hinzuweisen. In diesem Fall ist kein Attest vorzulegen, die Entscheidung ist jedoch durch eine schriftliche Notiz dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

- 7. Wie soll verfahren werden, wenn Schülerinnen und Schüler während der Prüfung Krankheitssymptome zeigen?**

Antwort:

Die aufsichtführende Lehrkraft unterrichtet umgehend die bzw. den Prüfungsvorsitzenden (z. B. über die Aufsicht auf dem Gang), die bzw. der die Entscheidung trifft, ob die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler umgehend die Prüfung beenden muss und ob ggf. weitere Maßnahmen zu treffen sind, z. B. wenn es sich um einen medizinischen Notfall handelt.

- 8. Wie soll mit Schülerinnen und Schülern verfahren werden, die sich nicht an die Verfahren halten? Sind diese nur von den Prüfungen auszuschließen, oder wäre eine Zuwiderhandlung als Verstoß gegen die Infektionsschutzregeln automatisch zur Anzeige zu bringen?**

Antwort:

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an das Verfahren halten, sind auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Sie können nach § 37 Abs. 5 VO-GO bzw. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sek I-VO bei einer schwerwiegenden Behinderung der Prüfung bzw. einem erheblichen Ordnungsverstoß

von der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt sie als nicht bestanden. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ein Ausschluss sollte nur erfolgen, wenn mildere Mittel nicht fruchten. Über die möglichen Rechtsfolgen sind die Schülerinnen und Schüler vorab (ggf. mündlich) zu belehren, dies sollte nach Möglichkeit dokumentiert werden. Ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz bzw. die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist damit nicht automatisch verbunden und es besteht auch keine automatische Anzeigepflicht.

9. Welche Nachweise müssen Schülerinnen und Schüler erbringen, um nicht an den Hauptterminen der Prüfungen teilnehmen zu müssen? Wie soll verfahren werden mit Schülerinnen und Schülern, die keine unterschriebene Erklärung abgeben?

Antwort:

Die besondere Situation bringt es mit sich, dass Schülerinnen und Schüler dieses Jahr vermehrt aus anderen nicht zu vertretenden Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, die Belehrung nennt hier Prüflinge, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder Kontakt zu solchen Personen hatten. Hier genügen die unterschriebene Belehrung und ein glaubhafter Vortrag, dass einer der Gründe für eine Nichtteilnahme vorliegen, um eine Nachprüfung zu erhalten. Eine Attestpflicht besteht aber weiterhin bei einer Nichtteilnahme an der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die keine von ihren Eltern unterschriebene Belehrung vorlegen können, aber glaubhaft versichern, dass sie nicht den darin genannten Fallgruppen zuzuordnen sind, sollte, soweit der Schulleitung nicht entgegenstehende Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Teilnahme an der Prüfung ermöglicht werden. Die Schülerin oder der Schüler hat die Belehrung vor Prüfungsbeginn zu unterschreiben, der Schule wird empfohlen, umgehend Kontakt mit den Eltern aufzunehmen, um die Angaben zu bestätigen und die fehlende Unterschrift nachzureichen. Um solche Sachverhalte am Prüfungstag zu vermeiden, sollte die unterschriebene Belehrung bereits vorab von den Prüflingen übermittelt werden.

10. Die unterschriebene Belehrung soll von den Schülerinnen und Schülern vorab übermittelt, bzw. am ersten Prüfungstag unterschrieben beigebracht werden. Da sich der Gesundheitszustand ändern kann, gehen wir davon aus, dass diese Erklärung eigentlich zu jeder Prüfung erneut vorgelegt werden müsste. Ist diese Einschätzung richtig?

Antwort:

Die Belehrung ist einmalig vor der ersten Prüfung unterschrieben abzugeben. Damit bestätigt der Prüfling, die erforderlichen Verhaltensregeln für den gesamten Zeitraum der Prüfungen einzuhalten. Der Gesundheitszustand ist – wie auch bisher üblich – vor jeder Prüfung erneut abzufragen.

11. Die Schulen sollen die Prüfungsräume desinfizieren. Wird Desinfektionsmittel an die Schulen geliefert? Müssen die erforderlichen Reinigungen vor jeder Prüfung erneut erfolgen?

Antwort:

Für die Durchführung von Prüfungen sind Desinfektionsmittel nicht erforderlich, um die allgemeinen Standards der Hygiene entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes abzusichern. Eine Reinigung der Prüfungsräume erfolgt vor jeder Prüfung. Weitere Hinweise enthält das Schreiben vom 09.04.2020 Klarstellung; Durchführung der Abschlussprüfungen; vergleichende Arbeiten.

12. Wie soll verfahren werden, wenn weder der Schulträger, noch das Personal Einmalhandschuhe in ausreichender Menge bereitstellen können?

Antwort:

Es konnten einmalig 75.000 (Einmal-)Handschuhe für den Einsatz an Schulen besorgt werden, die über die jeweilige Schulaufsicht verteilt werden.

13. Geht nicht u. U. von den von Schülerinnen und Schülern geschriebenen Klausuren ebenfalls ein gewisses Gesundheitsrisiko aus? Müssen die Klausuren vor der Erstkorrektur nicht auch desinfiziert werden?

Antwort:

Ein Gesundheitsrisiko ist zurzeit nicht belegt. Jedoch können die abgegebenen Klausuren vorsorglich in einem oder mehreren verschließbaren Umschlägen gesammelt werden, um sie ggf. vor der Korrektur zwischenzulagern.

(siehe

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html
)

13. Wie ist zu verfahren, wenn Prüfungsvorsitzende auf Grund von Vorerkrankungen oder aus Altergründen (Ü 60) nicht vor Ort zur Verfügung stehen?

Antwort:

Für die erforderliche Prüfungsorganisation ist mit den verbleibenden Beschäftigten aus den Nichtrisikogruppen zu planen, dies können Schulleitungsmitglieder oder Beschäftigte des mittleren Managements der eigenen Schule oder einer benachbarten Schule sein. Hier kann ein Gespräch mit der regionalen Schulaufsicht unterstützen. Die Prüfungsvorsitzenden, die einer Risikogruppe angehören, sollen den Prozess so gut als möglich aus dem Home Office unterstützen. Es ist denkbar, dass einzelne Beschäftigte aus den Risikogruppen ohne relevante Vorerkrankungen ausdrücklich auf eigenen Wunsch im Einzelfall Tätigkeiten in der Schule wahrnehmen, wenn sie diese freiwillige Tätigkeit schriftlich erklären.

14. Gilt bei den mündlichen Abiturprüfungen (4. PF) und den Prüfungen zur 5. Prüfungskomponente (PK) auch die Regelung, dass die Lehrkräfte Ü 60 und solche aus Risikogruppen nicht eingesetzt werden dürfen? Auch wenn diese Lehrkräfte betreuende Lehrkräfte bei der 5. PK bzw. Lehrkräfte im 4. Kurshalbjahr für das 4. PF waren?

Antwort:

Der Gesundheitsschutz für Personen über 60 Jahre und solche aus Risikogruppen hat Vorrang. Auch ohne Lehrkräfte aus diesem Personenkreis können alle Prüfungen durchgeführt werden (vgl. auch Antwort zu 2.). Allerdings können Lehrkräfte auf eigenen Wunsch auf diese Regelung verzichten und nach schriftlicher Erklärung an der Prüfung teilnehmen.

Wenn die prüfende Lehrkraft nicht die unterrichtende Lehrkraft ist, unterstützt letztere aus dem Home Office durch Bereitstellung der Aufgabenstellungen und eines ausführlichen Erwartungshorizonts im Rahmen des 4. PF einschließlich eines Fragenkatalogs mit ausführlichem Erwartungshorizont für das Prüfungsgespräch.

15. Bestehen die Anweisungen zum Einsatz der Ü 60-Lehrkräfte und der Angehörigen einer Risikogruppe nur für den Zeitraum der Schulschließung? Sollte diese auch darüber hinaus gelten, wäre das dann auch auf den regulären Unterricht anzuwenden?

Antwort:

Im Zuge der Wiedereröffnung der Schulen, die vermutlich- schrittweise erfolgen wird, werden auch weitere Informationen und Anweisungen zum Einsatz der Lehrkräfte gegeben.

16. In diesem Prüfungsdurchgang wird es aus verschiedenen Gründen möglicherweise häufiger vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler mehrere Abiturprüfungen versäumen. Vielleicht ist es dann - auch bei allen Bemühungen durch die Schule - nicht möglich, bis zum

letzten Schultag alle Prüfungen trotz Nachschreibetermin, Nachnachschiebetermin abzudecken. Wie ist in diesen (hoffentlich wenigen Fällen) zu verfahren?

Antwort:

Es wird von Seiten der Senatsverwaltung mehrfach Abfragen dazu geben, in welchem Umfang Nachschreibetermine genutzt werden und Nachnachschiebetermine erforderlich sind. In Einzelfällen können Prüfungen auch nach Beginn der Sommerferien, während der Präsenztage am Ende der Ferien und an den ersten Tagen des nächsten Schuljahres nachgeholt werden.

17. Bei den Präsentationsprüfungen soll es die Möglichkeit geben, eine Ersatzleistung im Referenzfach der 5. PK zu leisten und dieses Vorgehen wie die Prüfung des 4. Prüfungsfaches zu handhaben. Die Schülerin/der Schüler gibt dabei mit dem Antrag das Kurshalbjahr an, auf das sich die Prüfung beziehen soll. Das Ergebnis geht als Ersatzleistung für die 5. PK in die Gesamtbewertung des Abiturs ein.

Wie ist die Aussage zu verstehen, dass die Prüfung wie die Prüfung im 4. Prüfungsfach zu handhaben sei? Bedeutet das: zwei Prüfungsaufgaben (dann aber nur aus einem Semester!) und Vorbereitungszeit?

Geht es um die Inhalte dieses Semesters oder die Inhalte, die für die Präsentationsprüfung vereinbart waren?

Antwort:

Es werden zwei Prüfungsaufgaben wie im Format der Prüfung zum 4. Prüfungsfach gestellt. Diese Aufgaben beziehen sich auf das von der Schülerin/dem Schüler im Antrag genannte Kurshalbjahr und können sich, sofern dies möglich ist, inhaltlich an das für die Präsentationsprüfung vereinbarte Thema anlehnen.

18. Gibt es für diese Ersatzleistung bestimmte terminliche Vorgaben? Darf sie vor der letzten regulären Abiturklausur zusammen mit den Präsentationsprüfungen erbracht werden oder muss sie, wie das 4. Prüfungsfach als mündliche Prüfung hinter die letzte reguläre Klausur gelegt werden?

Antwort:

Sie kann vor der letzten schriftlichen Prüfung erbracht werden.

19. Muss diese Möglichkeit der Ersatzprüfung kommuniziert werden? Dürfen alle Schülerinnen und Schüler im Prüfungsjahrgang nun grundsätzlich eine Ersatzleistung statt der Präsentationsprüfung beantragen? Oder bezieht sich diese Möglichkeit nur auf diejenigen, die begründet nachweisen können, dass sie aufgrund der Schließzeiten von Bibliotheken oder der Computerräume an Schulen nicht hinreichend recherchieren konnten? Wie verhält es sich mit den Schülerinnen und Schülern, die einen Eigenanteil in Form von Umfragen, Interviews, statistischen Erhebungen usw. aufgrund der Corona-Krise nun nicht erbringen können?

Antwort:

Mit der Ersatzleistung soll nur ein Ersatz geschaffen werden für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler begründet glaubhaft machen, sich angesichts von Bibliotheks- und Schulschließungen nicht auf die Präsentationsprüfungen vorbereiten zu können.

Sofern geplante Eigenanteile durch die besondere Situation in diesem Jahr nicht erbracht werden konnten, müssen Möglichkeiten angeboten werden, diese Anteile zu ersetzen. Z. B. können die Schülerinnen und Schüler darlegen, in welcher Form, dieser Eigenanteil erbracht worden wäre und darlegen, wie Sie mit den Ergebnissen z.B. einer Umfrage im Rahmen Ihrer Präsentation umgehen würden, wenn alle Angaben vorhanden wären. Außerdem können die Interviewleitfäden, Umfragebögen etc. vorgelegt werden.

20. Wie soll für Schülerinnen und Schüler, die Risikogruppen angehören, "ein individuelles Angebot zur Gestaltung der Prüfung" aussehen?

Antwort:

Sofern es nicht möglich ist, für einzelne Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, an den regulären Terminen oder Nachschreibeterminen die Prüfung anzubieten (z. B. in einem getrennten Raum, an einem Nachmittag, an einem Samstag), müssen diese Schülerinnen und Schüler so behandelt werden, als wären sie erkrankt. Darüber hinaus können die Eltern bzw. volljährige Prüflinge sich an den Schulleiter wenden, um weitere individuelle Lösungen zur Erbringung von Prüfungsleistungen anzustreben.

21. Wann werden CDs für die Aufgabe zum Hörverstehen im MSA geliefert? Wie soll das Abspielen in den weiteren Räumen organisiert werden? Wie können Schulen zusätzliche Abspielgeräte erhalten?

Antwort:

Die CDs mit den Hörtexten kommen zusammen mit den gedruckten Prüfungsunterlagen am Morgen des Prüfungstags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 9:00 Uhr. Als Abspielgeräte eignen sich auch mp3-fähige Abspielgeräte, z. B. Notebooks, an die leistungsfähige externe Lautsprecher angeschlossen sind. Häufig sind auch digitale Whiteboards mit entsprechenden Lautsprechern ausgestattet.

Von den CDs kann die Audio-Datei (Datei im mp3-Format) auf USB-Sticks kopiert werden, um sie dann auf den Notebooks abzuspielen. Eine Software zum Abspielen von mp3-Dateien ist in der Regel auf modernen Geräten vorhanden.

Die Audiodateien stehen am Prüfungstag ab 8:00 Uhr auf dem ISQ-Server zum Download bereit. Testen Sie das Verfahren (Kopieren von CD auf USB-Stick, Abspielen mit Notebook oder mp3-fähigen Abspielgeräten) spätestens am Tag vor der Prüfung mit einer CD aus dem vergangenen Jahr oder einer mp3-Datei aus dem Archiv im ISQ-Portal.

Für die Durchführung der Prüfung können auch private Abspielgeräte von Lehrkräften verwendet werden, sofern letztere sie zur Verfügung stellen.